



**Beschluss Nr. 4 der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 04.06.20**

**Antrag: Antrags- und Genehmigungsverfahren im Anhang
d) der Spielordnung, Richtlinien für die Bildung
von Spielgemeinschaften**

Antragsteller: AG Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Bildung von Spielgemeinschaften wie nachfolgend dargestellt angepasst wird:

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Spielgemeinschaften sind vom zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit zugehörigen SHFV-Gremien zu genehmigen. Die Genehmigung erteilt der für den federführenden Verein zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss, bei einer SG-Bildung mit Vereinen der Verbandsstaffeln das zuständige SHFV-Gremium. Alle anderen beteiligten Spiel- und Jugendausschüsse sind durch das genehmigende Gremium zu informieren. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung zu stellen.

Die erteilte Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Die Fortführung der Spielgemeinschaft über die jeweils laufende Spielserie hinaus **erfolgt durch die erneute Mannschaftsmeldung über den Vereinsmeldebogen ist dem zuständigen Spielausschuss spätestens bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung eines jeden Jahres mittels Antrag mitzuteilen.**

Nach Gründung einer Spielgemeinschaft benennen die beteiligten Vereine einen Verein (federführender Verein), der die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SHFV übernimmt. **Ein Wechsel der Federführung bei einer Fortführung einer Spielgemeinschaft ist wie eine Neumeldung zu beantragen.**

Gegen die Entscheidung des Kreisspiel-/Jugendausschusses kann die Beschwerde gemäß §63 der Rechts- und Verfahrensordnung beim jeweiligen geschäftsführenden Kreisvorstand eingelegt werden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Anpassung in Absatz 2 soll zur Vereinfachung des Antragsverfahrens dienen Die Ergänzung in Absatz dient der Klarstellung.